

Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten

Trainingsmaterial über den Zugang
zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Projekt, April 2018

® Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten

© Copyright International Commission of Jurists - European Institutions

April 2018

The FAIR (Fostering Access to Immigrant children's Rights) project has been implemented by the International Commission of Jurists - European Institutions in 2016-2018 and supported by the Rights, Equality and Citizenship (REC) Programme of the European Union and Open Society Foundations.



VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten

Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten

FAIR-Project

April 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Kinderfreundliche Justiz	2
1.	Grundprinzipien kinderfreundlicher Justiz	2
2.	Behandlung von Kindern während des Verfahrens	4
3.	Maßnahmen zum Schutz von kindlichen Opfer und Zeugen von Straftaten	8
4.	Beteiligungsmodell.....	10
II.	Kommunikation mit kindlichen Klienten	12
1.	Praktische Aspekte.....	12
2.	Wie man mit kindlichen Klienten kommuniziert	12

Dieses Trainingsmodul (Teil einer Reihe von Trainingsmodulen¹ über den Schutz der Rechte von Kindermigranten) bietet praktische Ressourcen um das Trainingsmodul Recht auf Gehör zu ergänzen. Es soll Rechtsanwält*innen dabei unterstützen, mit Kindern im beruflichen Rahmen bestmöglich zu kommunizieren und informiert zudem über eventuell auftretende ethische Fragen.

I. Kinderfreundliche Justiz

1. Grundprinzipien kinderfreundlicher Justiz

A. Kindeswohl

Wann immer Kinder, einschließlich Kindermigranten, beteiligt sind, muss dem Prinzip des Kindeswohls oberste Bedeutung zukommen (Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention). Das Kindeswohl ist ein übergreifender Bestandteil materieller Rechte und ein allgemeiner interpretativer Rechtsgrundsatz. Es ist bei allen offiziellen Verfahren mit Beteiligung von Kindern anzuwenden und muss auf der Beurteilung aller Gesichtspunkte der Interessen eines oder mehrerer Kinder in einer bestimmten Situation gründen.

(Für weitere Informationen siehe Trainingsmodul 0. Grundprinzipien und Definitionen, Abschnitt 3.1 Das Kindeswohl)

B. Beteiligung von Kindern an Rechtsverfahren

Das Prinzip des Kindeswohls ist eng mit Artikel 12 der Kinderrechtskonvention verbunden, welcher das Recht auf Gehör des Kindes und die Beteiligung von Kindern an Rechtsverfahren gemäß den sich entwickelnden Fähigkeiten und der Reife des Kindes schützt.

(Für weitere Informationen siehe Trainingsmodul I. Zugang zu fairen Verfahren, Abschnitt 1. Das Recht auf Gehör.)

- Das Partizipationsprinzip hebt die Bedeutung der Rolle des Kindes als aktiver Teilnehmer an der Förderung, dem Schutz und der Kontrolle seiner Rechte hervor und gleichwertig für alle Maßnahmen, die von Staaten zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ergriffen werden (Allgemeine Bemerkung (GC) Nr. 12, CRC, Abs. 81, 107).
- Für die Bewertung und Bestimmung des Kindeswohls ist die Teilnahme des Kindes erforderlich. Um zu bestimmen, was dem Kindeswohl dient, muss die Meinung des Kindes berücksichtigt werden. Der Meinung muss gebührendes Gewicht eingeräumt werden (GC Nr. 12, CRC, Abs. 44).

¹ Diese Trainingsunterlagen über den Zugang zur Justiz für Kindermigranten wurden im Rahmen des FAIR-Projekts (Fostering Access to Immigrant children's Rights, *Förderung der Rechte von Kindermigranten*) entwickelt und bestehen aus folgenden Trainingsmodulen:

0. Grundprinzipien und Definitionen,
I. Zugang zu fairen Verfahren, einschließlich des Rechts auf Gehör und des Rechts auf Teilhabe an den Verfahren,
II. Zugang zur Justiz während der Inhaftierung,
III. Zugang zur Justiz - wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
IV. Zugang zur Justiz im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben,
V. Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte,
VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwält*innen, die Kinder vertreten.

- Allgemeine Bemerkung Nr. 12, CRC (Abs. 2): Das Recht aller Kinder, gehört und ernst genommen zu werden, begründet einen der grundlegenden Werte des Übereinkommens. Der Artikel formuliert nicht nur ein Recht in sich, sondern ist auch bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte zu berücksichtigen.

Die Minister haben die folgenden Leitlinien zu kindergerechter Justiz verabschiedet, „die als praktisches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer gerichtlichen und außergerichtlichen Systeme an die speziellen Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern dienen sollen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verbreitung bei den Behörden sicherzustellen, die für die Wahrung der Rechte von Kindern in der Justiz verantwortlich sind oder auf sonstige Weise damit verbundene Aufgaben wahrnehmen.“

Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010)

D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren

3. Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

44. Die Richter sollten das Recht der Kinder achten, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, zumindest jedoch dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die jeweilige Angelegenheit ausreichend verstehen. Die dabei eingesetzten Mittel sollten an den Verständnisgrad des Kindes und an seine Fähigkeit zur Kommunikation und zur Berücksichtigung der Umstände des Falles angepasst sein. Kinder sollten gefragt werden, auf welche Weise sie gehört werden wollen.

45. Den Ansichten und Meinungen des Kindes sollte ein seinem Alter und Reifegrad entsprechendes Gewicht beigemessen werden

46. Das Recht des Kindes auf Gehör ist ein Recht und keine Pflicht des Kindes

47. Einem Kind sollte die Anhörung nicht ausschließlich aufgrund seines Alters verwehrt werden. Wenn ein Kind in einem es betreffenden Fall aus eigenem Antrieb gehört werden will, sollte es der Richter nicht ablehnen, dessen Ansichten und Meinungen dazu anhören, es sei denn, das Wohl des Kindes verbietet dies.

48. Kinder sollten alle erforderlichen Informationen darüber erhalten, wie sie ihr Recht auf Gehör wirkungsvoll ausüben können. Es sollte ihnen jedoch auch erklärt werden, dass ihr Recht auf Gehör und die Berücksichtigung ihrer Ansichten für die endgültige Entscheidung nicht unbedingt ausschlaggebend sind.

49. Entscheidungen und Gerichtsurteile, die Kinder betreffen, sollten hinreichend begründet und den Kindern in einer Sprache erklärt werden, die sie verstehen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, in denen entgegen den Ansichten und Meinungen des Kindes entschieden wurde. (...)

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes – Mitteilungsverfahren:

Das dritte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

betreffend ein Mitteilungsverfahren (OP3 CRC) ² legt ein internationales Beschwerdeverfahren für Verletzungen der in der Kinderrechtskonvention und ihren Protokollen bestimmten Kinderrechte fest. Wenngleich die Bestimmungen des OP3 CRC unmittelbar nur auf Verfahren vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder in Vertragsstaaten des OP CRC anwendbar sind, insbesondere weil sie von der UN-Generalversammlung angenommen wurden, gelten seine Bestandteile als wichtige international Standards, die angemessene Verfahren für die Durchsetzung von Kinderrechten gewährleisten können.

Zu jedem Zeitpunkt des Mitteilungsverfahrens muss dem Kindeswohl besonderer Stellenwert eingeräumt werden (Artikel 2 und 3 OP3 CRC). Um die Wahrung des Kindeswohls zu gewährleisten, sind herkömmliche Mitteilungsverfahren durch flexible und zusätzliche Mittel zu ersetzen, welche die unterschiedliche Reife und Verletzlichkeit von Kindern berücksichtigen.

Die Kommunikation mit Kindern muss diesen zugänglich und verständlich sein, um die Teilhabe von Kindern am Mitteilungsverfahren zu fördern. Darum ist eine dem Alter des Kindes bzw. den Personen, die das Kind unterstützen oder vertreten, angemessene Sprache zu verwenden. Mitteilungen müssen so überbracht werden, dass sie dem Kind zugänglich sind (siehe Artikel 17 OP3 CRC).

C. Schutz des Kindes

Kinder müssen mit ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit vertraut gemacht werden und erfahren, wo sie Hilfe erhalten können. Kinder müssen zudem dazu ermutigt werden, frei über Probleme bezüglich des Schutzes von Kindern, die sie selbst oder andere Kinder betreffen, zu sprechen.³

2. Behandlung von Kindern während des Verfahrens

Der folgende Bericht des UN-Hochkommissars wurde per Resolution 22/32 vom Menschenrechtsrat in Gänze angefordert. Nach der Veröffentlichung äußerte dieser seinen Dank in der Resolution A/HRC/25/L.10.

Zugang zur Justiz für Kinder, Bericht des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, UN DOC A/HRC/25/35

16. Dezember 2013

49. Die Anhörung von Kindern ist ein schwieriger, zum Teil gar traumatischer Prozess, insbesondere für Kinder die Opfer von Sexualverbrechen wurden. Darum verpflichtet Artikel 12 der Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten dazu, ein sicheres, kinderfreundliches Umfeld zu schaffen, in dem sich Kinder wertgeschätzt

² Artikel 19 1. Der Ausschuss kann entscheiden, die Autoren und/oder vermeintlichen Opfer sowie Vertreter des beklagten Vertragsstaats einzuladen, um persönlich oder per Video- oder Telefonkonferenz weitere Ausführungen abzugeben oder Fragen zum Sachverhalt der Mitteilung zu beantworten, vorausgesetzt dies entspricht nach Auffassung des Ausschusses dem Kindeswohl. Alle Anhörungen sind nichtöffentlich. Die Anhörung der vermeintlichen Opfer erfolgt nicht in Gegenwart von Staatsvertretern, es sei denn das vermeintliche Opfer verlangt dies und vorausgesetzt dies entspricht nach Auffassung des Ausschusses dem Kindeswohl. Der Ausschuss muss bei der Anhörung von vermeintlichen Opfern kindgerechte Verfahren gewährleisten und sicherstellen, dass die Aussagen des vermeintlichen Opfers entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend beachtet werden. Das Nichterscheinen einer Partei beeinträchtigt die Anhörung eines Falls nicht.

³ UNICEF, Child protection, A handbook for parliamentarians, http://www.ipu.org/pdf/publications/childprotection_en.pdf (engl.)

fühlen können. Zudem muss das Umfeld die persönliche Situation jedes Kindes berücksichtigen. Während den Verhandlungen müssen Privatsphäre und vertrauliche Informationen der Kinder geschützt und ihre Sicherheit gewährleistet werden.

50. Viele Vertragsstaaten berichteten über eine große Bandbreite an besonderen Schutzmaßnahmen, die bei der Anhörung, Befragung und Vernehmung von Kindern ergriffen wurden. Zu diesen Maßnahmen gehören (a) bei der Anhörung von Kindern wird für ein kinderfreundliches Umfeld gesorgt; (b) die Anhörung von Kindern erfolgt ausschließlich im Beisein eines Elternteils, Vormunds, oder einer anderen sorgeberechtigten Person - ausgenommen Fälle, in denen dies nicht dem Kindeswohl entspricht - oder in Gegenwart von ausgebildeten Fachkräften, wie zum Beispiel Psychologen; (c) Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre von Kindern, zum Beispiel Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder Nichtveröffentlichung bestimmter Informationen; (d) audiovisuelle Aufnahme der Befragung des Kindes und Anhörung außerhalb des Gerichtssaals, sowie Zusammenbringung von forensischer Beweisaufnahme, Rechtsberatung, medizinischer Versorgung und anderen Hilfsmaßnahmen unter einem Dach. Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass das Kind erneut zum Opfer wird, dienen zur Aufnahme notwendiger Beweise, zur Unterstützung des Heilungsvorgangs und zur Wiedereingliederung sowie zur Verhinderung von Straffreiheit.

51. Um die wirksame Teilhabe von Kindern während des gesamten Prozesses zu gewährleisten, müssen die Entscheidungen den Kindern auf eine Weise erklärt werden, die von diesen auch verstanden werden kann. Wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes gefordert, müssen Kinder Informationen und Rückmeldung über die Bedeutung ihrer Aussagen erhalten.⁴

Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010)

D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren

(...) 4. Vermeiden unangemessener Verzögerungen

50. Für alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, sollte der Grundsatz der Dringlichkeit gelten, um im Interesse des Kindeswohls schnell zu einer Entscheidung zu gelangen, ohne dabei den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu verletzen.

51. In Familiensachen (zum Beispiel Vaterschaft, Sorgerecht, Entführung durch einen Elternteil) sollten die Gerichte außerordentliche Sorgfalt walten lassen, um negative Auswirkungen auf die familiären Beziehungen zu vermeiden.

52. Gegebenenfalls sollten die Justizbehörden die Möglichkeit erwägen, vorläufige Entscheidungen oder Urteile zu erlassen, die eine Zeit lang überwacht werden, um dann später überprüft zu werden.

53. Die Justizbehörden sollten gemäß dem geltenden Recht die Möglichkeit haben, sofort vollstreckbare Entscheidungen zu erlassen, wenn dies zum Wohle des Kindes ist.

5. Verfahrensorganisation, kindgerechte Umgebung und kindgerechte Sprache

54. Kinder sollten in allen Verfahren entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen

⁴ Eigene Übersetzung

Bedürfnissen, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnisfähigkeit sowie unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden. Rechtssachen, an denen Kinder beteiligt sind, sollten in einer kindgerechten Umgebung verhandelt werden, die Kinder nicht einschüchtert.

55. Vor Verhandlungsbeginn sollten die Kinder mit den Örtlichkeiten bei Gericht oder anderen Einrichtungen sowie mit den Funktionen und Namen der an der Verhandlung beteiligten Beamten vertraut gemacht werden.

56. Es sollte eine Sprache verwendet werden, die dem Alter und Verständnis des Kindes angepasst ist.

57. Werden Kinder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen oder während anderer Maßnahmen angehört oder vernommen, sollten die Richter und anderen Fachkräfte ihnen mit Respekt und Einfühlungsvermögen entgegentreten.

58. Kindern sollte gestattet werden, sich von ihren Eltern oder gegebenenfalls einem Erwachsenen ihrer Wahl begleiten zu lassen, sofern nicht eine begründete Entscheidung gegen die Begleitung durch diese Person erlassen wurde.

59. Vernehmungsmethoden wie Video- oder Audioaufzeichnungen oder Vorvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sollten verwendet und als zulässiger Beweis angesehen werden.

60. Kinder sollten so weit wie möglich vor Bildern und Informationen geschützt werden, die ihnen schaden könnten. Bei der Entscheidung, ob Kindern möglicherweise schädigende Bilder oder Informationen zugänglich gemacht werden sollten, sollte der Richter den Rat von anderen Fachkräften wie Psychologen und Sozialarbeitern einholen.

61. Gerichtsverhandlungen, an denen Kinder teilnehmen, sollten dem Rhythmus und der Aufmerksamkeitsspanne der Kinder angepasst werden: es sollten regelmäßige Pausen eingeplant werden und die Verhandlungen sollten nicht zu lange dauern. Um den Kindern eine Teilnahme unter bestmöglicher Nutzung ihrer kognitiven Fähigkeiten zu ermöglichen und sie emotional zu stabilisieren, sollten Unterbrechungen und Ablenkungen während der Sitzungen des Gerichts vermieden werden.

62. Die Vernehmungs- und Warteräume für Kinder sollten, soweit dies möglich und angebracht ist, kindgerecht hergerichtet sein.

63. Für Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten nach Möglichkeit spezielle Gerichte (oder Kammern), Verfahren und Einrichtungen geschaffen werden. So könnten unter anderem bei der Polizei, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Sonderteams eingerichtet werden.

6. Beweise/Aussagen von Kindern

64. Die Vernehmung und Befragung von Kindern sollte möglichst von geschulten Fachkräften durchgeführt werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, damit Kinder in der günstigsten Umgebung und unter bestmöglichen Bedingungen vernommen werden, wobei ihrem Alter, ihrem Reifegrad und ihrer Verständnisfähigkeit sowie etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten Rechnung zu tragen ist.

65. Die audiovisuelle Aufzeichnung der Aussagen von kindlichen Opfern oder Zeugen sollte gefördert werden, wobei das Recht der anderen Parteien auf Anfechtung des Inhalts solcher Aussagen gewahrt bleiben sollte.

66. Wenn mehr als eine Befragung erforderlich sind, sollten diese Befragungen vorzugsweise von derselben Person durchgeführt werden, um zum Wohl des Kindes einen einheitlichen Ansatz zu gewährleisten.

67. Die Zahl der Befragungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden und ihre Länge sollte an das Alter des Kindes und seine Aufmerksamkeitsspanne angepasst sein.

68. Der direkte Kontakt, die Gegenüberstellung oder die Interaktion des kindlichen Opfers oder Zeugen mit mutmaßlichen Tätern sollte, außer auf eigenen Wunsch des kindlichen Opfers, nach Möglichkeit vermieden werden.

69. Kinder sollten im Strafverfahren die Möglichkeit haben, in Abwesenheit des mutmaßlichen Täters auszusagen.

70. Gelten für Zeugenaussagen von Kindern weniger strenge Bestimmungen, d.h. wird beispielsweise auf die Ableistung eines Eids oder vergleichbarer Erklärungen verzichtet, oder kommen sonstige kindgerechte verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Anwendung, sollte das nicht zu einer Minderung des Werts der Zeugenaussage oder der Beweismittel eines Kindes führen.

71. Es sollten Vernehmungsprotokolle entwickelt und eingesetzt werden, die die unterschiedlichen Entwicklungsstufen des Kindes berücksichtigen und so die Stichhaltigkeit der Zeugenaussage eines Kindes untermauern. Im Interesse der Glaubwürdigkeit sollte dabei auf Suggestivfragen verzichtet werden.

72. Im Interesse und zum Wohl des Kindes sollte ein Richter einem Kind gestatten dürfen, die Aussage zu verweigern.

73. Das Alter eines Kindes allein darf nicht zu der Annahme führen, dass seine Aussagen oder Beweismittel gegenstandslos oder unglaubwürdig sind.

74. Es sollte erwogen werden, kindliche Opfer oder Zeugen in eigens zu diesem Zweck konzipierten kindgerechten Einrichtungen und einer kindgerechten Umgebung zu vernehmen.

E. Kindgerechte Justiz nach Gerichtsverfahren

75. Der Rechtsanwalt des Kindes, sein Prozesspfleger oder sein gesetzlicher Vertreter sollte dem Kind die Entscheidung oder das Urteil in einer Sprache mitteilen und erläutern, die dem Verständnis des Kindes angepasst ist, und ihm alle nötigen Auskünfte zu möglichen weiteren Maßnahmen wie Einlegung eines Rechtsmittels oder Einleitung sonstiger Beschwerdeverfahren erteilen.

76. Die nationalen Behörden sollten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen/-urteilen, die Kinder direkt oder indirekt betreffen, zu erleichtern.

77. Bei Nichtvollstreckung einer Entscheidung sollten Kinder beispielsweise durch ihren Rechtsanwalt, Prozesspfleger oder gesetzlichen Vertreter über mögliche gerichtliche oder außergerichtliche Abhilfemaßnahmen informiert werden.

78. Die gewaltsame Durchsetzung von Urteilen in Familiensachen sollte, wenn Kinder betroffen sind, nur als letztes Mittel verwendet werden.

79. Nach Erlass von Urteilen in stark konfliktbehafteten Verfahren sollte den Kindern und ihren Familien von Facheinrichtungen eine - idealerweise kostenlose - Beratung

und Unterstützung angeboten werden.

80. Für die Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch oder anderen Straftaten sollten nach Möglichkeit kostenlose spezielle gesundheitsbezogene sowie angemessene soziale und therapeutische Interventionsprogramme oder Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, über deren Existenz die Kinder und ihre Betreuungspersonen unverzüglich in angemessener Weise informiert werden sollten.

81. Der Rechtsanwalt, Vormund oder gesetzliche Vertreter des Kindes sollte bevollmächtigt sein, während oder nach einem Strafverfahren alle für eine Schadensersatzforderung erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, wenn das Kind das Opfer war. Gegebenenfalls könnten die Kosten vom Staat übernommen und anschließend vom Täter beigestrichen werden.

82. Maßnahmen und Strafen, die gegen Kinder verhängt werden, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten stets konstruktive, auf die Einzelperson zugeschnittene Antworten auf die begangene Tat sein, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Alter des Kindes, sein körperliches und seelisches Wohlergehen und seine Entwicklung sowie die Umstände des Falls zu berücksichtigen sind. Das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation und Reintegration sollte garantiert sein.

83. Zur Förderung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft sollte in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht das Strafregister von Kindern nach Erreichen der Volljährigkeit außerhalb der Justiz nicht einsehbar sein. Ausnahmen hiervon sind in Fällen schwerer Straftaten möglich, u.a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder wenn es um eine Beschäftigung mit Kindern geht.

3. Maßnahmen zum Schutz von kindlichen Opfer und Zeugen von Straftaten

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats Resolution 2005/20: Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren⁵

III. Grundsätze

8. Wie in internationalen Rechtsinstrumenten und insbesondere in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgestellt wird und in der Arbeit des Ausschuss für die Rechte des Kindes zum Ausdruck kommt und mit dem Ziel, Gerechtigkeit für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten zu gewährleisten, müssen Fachkräfte und andere für das Wohl dieser Kinder verantwortliche Personen die nachstehenden übergreifenden Grundsätze achten:

(a) Würde. Jedes Kind ist eine einzigartige und wertvolle Person; seine individuelle Würde, seine besonderen Bedürfnisse, seine Interessen und seine Privatsphäre sollen daher geachtet und geschützt werden;

(b) Nichtdiskriminierung. Jedes Kind hat das Recht auf faire und gleiche Behandlung, ungeachtet der Rasse, der Ethnizität, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, des Geburtsstands oder des sonstigen Status des Kindes selbst, seiner Eltern oder seines Vormunds;

(c) Wohl des Kindes. Während die Rechte der Beschuldigten sowie verurteilter Straftäter zu schützen sind, hat jedes Kind das Recht, dass sein Wohl vorrangig berücksichtigt wird. Dazu gehört auch das Recht auf Schutz und auf die Chance auf eine harmonische Entwicklung:

(i) Schutz. Jedes Kind hat das Recht auf Leben und Überleben sowie darauf, vor jeder

⁵ Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren <http://www.un.org/en/ecosoc/docs/2005/resolution%202005-20.pdf>

Form von Leid, Misshandlung oder Vernachlässigung, einschließlich physischer, psychischer, geistiger und emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung, behütet zu werden;

(ii) Harmonische Entwicklung. Jedes Kind hat das Recht, die Chance auf eine harmonische Entwicklung und einen Lebensstandard zu erhalten, der für sein körperliches, geistiges, seelisches, sittliches und soziales Wachsen angemessen ist. Wenn ein Kind traumatisiert wurde, soll alles getan werden, um ihm eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen;

(d) Recht auf Beteiligung. Jedes Kind hat vorbehaltlich der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften das Recht, seine Meinungen, Ansichten und Überzeugungen in seinen eigenen Worten frei auszudrücken und insbesondere zu den Entscheidungen beizutragen, die sein Leben berühren, einschließlich derjenigen, die in Gerichtsverfahren getroffen werden, sowie das Recht, dass seine Meinungen in einer seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seiner geistigen Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

(...)

XI. Das Recht, während des Justizverfahrens vor Belastungen geschützt zu werden

29. Die Fachkräfte sollen Maßnahmen treffen, um Belastungen kindlicher Opfer und Zeugen im Zuge der Aufdeckung, der Ermittlungen und der Strafverfolgung zu vermeiden, damit sichergestellt ist, dass ihr Wohl und ihre Würde geachtet werden.

30. Die Fachkräfte sollen kindlichen Opfern und Zeugen einfühlsam begegnen, um

(a) kindliche Opfer und Zeugen zu unterstützen, namentlich auch indem sie das Kind während seiner gesamten Teilnahme an dem Justizverfahren begleiten, wenn dies im Interesse des Kindeswohls ist;

(b) Gewissheit über das Verfahren zu schaffen, indem sie kindlichen Opfern und Zeugen eine klare Vorstellung davon vermitteln, was sie während des Verfahrens zu erwarten haben. Die Teilnahme des Kindes an Vernehmungen und an der Hauptverhandlung soll im Voraus geplant werden, und es soll alles getan werden, um bei den Beziehungen zwischen den Kindern und den mit ihnen in Kontakt stehenden Fachkräften während des gesamten Verfahrens für Kontinuität zu sorgen;

(c) sicherzustellen, dass die Hauptverhandlung möglichst rasch stattfindet, es sei denn, eine Verzögerung liegt im Interesse des Kindeswohls. Die Ermittlungen in Straftaten unter Beteiligung kindlicher Opfer und Zeugen sollen ebenfalls beschleunigt werden, und es soll Verfahren, Gesetze und Verfahrensordnungen geben, die die beschleunigte Behandlung von Fällen unter Beteiligung kindlicher Opfer und Zeugen vorsehen;

(d) kindgerechte Verfahren anzuwenden, beispielsweise für Kinder konzipierte Vernehmungszimmer, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Aussage des Kindes zu erleichtern.

31. Die Fachkräfte sollen darüber hinaus Maßnahmen ergreifen,

(a) um die Zahl der Vernehmungen zu beschränken: Für die Beweiserhebung bei kindlichen Opfern und Zeugen sollen besondere Verfahren eingesetzt werden, um die Zahl der Befragungen, Aussagen und Vernehmungen sowie insbesondere unnötige Kontakte mit dem Justizverfahren zu vermeiden, beispielsweise durch die Verwendung von Videoaufzeichnungen;

(b) um sicherzustellen, dass kindliche Opfer und Zeugen, soweit dies mit dem Rechtssystem vereinbar ist sowie unter gebührender Achtung der Rechte der Verteidigung, vor einer Befragung durch den mutmaßlichen Täter geschützt werden; wenn notwendig, sollen kindliche Opfer und Zeugen vernommen und vor Gericht befragt werden, ohne dass der mutmaßliche Täter sie sehen kann, und im

Gerichtsgebäude sollen gesonderte Warteräume und separate Vernehmungszimmer bereitgestellt werden;

(c) um sicherzustellen, dass kindliche Opfer und Zeugen auf kindgerechte Weise befragt werden und um die Aufsicht durch einen Richter zu ermöglichen, die Aussage zu erleichtern und die Möglichkeit der Einschüchterung zu verhindern, beispielsweise durch aussageerleichternde Vorkehrungen oder durch die Benennung psychologischer Sachverständiger.

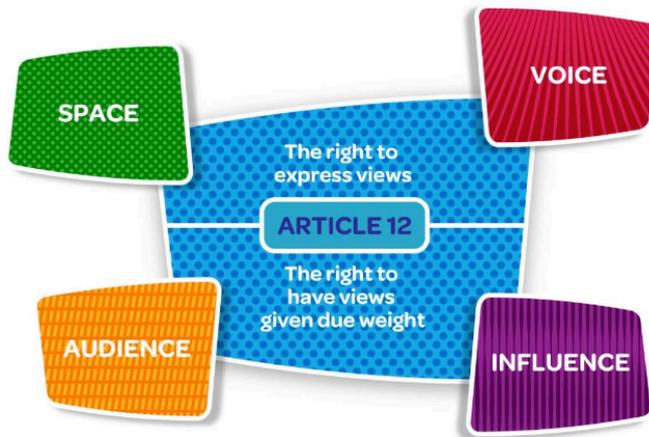
Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und Richter müssen bei sämtlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen:

- Kinder durch die Mitteilung folgender Informationen vorbereiten:
 - ihre Rolle während der Anhörung, einschließlich ihrer Rechte während allen Verhandlungsschritten, Unterstützungsmöglichkeiten, Möglichkeiten der Teilhabe, sowie Informationen über die Verarbeitung ihrer Aussagen;
 - praktische Regelungen, zum Beispiel wann und wo die Anhörung stattfindet, wie lange sie dauern wird, wer daran teilnehmen wird, wie das Kind geschützt wird und wann und wie eine Entscheidung getroffen wird;
- Durch die Anwendung angemessen umgesetzter Rechtsansprüche sowie die Schaffung kinderfreundlicher, sicherer und zugänglicher Gerichte sicherstellen, dass Kinder effektiv vernommen werden können;
- Beurteilung des Leistungsvermögens des Kindes; dazu muss bewertet werden, ob das Kind eine eigene Meinung zu den behandelten Fragen bilden kann und welches Gewicht dieser Meinung beigemessen werden kann. Dabei sollte von einem guten Leistungsvermögen des Kindes ausgegangen werden;
- Rückmeldung an das Kind, damit dieses versteht, warum eine bestimmte Entscheidung getroffen wurde;
- Wege, auf denen das Kind Beschwerde einlegen kann oder Rechtsmittel bzw. Abhilfe ergreifen kann, falls sein Recht auf Gehör nicht ordnungsgemäß zur Geltung kam.⁶

4. Beteiligungsmodell

Dieses „Beteiligungsmodell“ zeigt, wie Artikel 12 (das Recht auf Gehör) der UN-Kinderrechtskonvention konzipiert werden kann. Es hat vier Bestandteile: Raum, Stimme, Publikum und Einfluss und basiert auf Irlands nationaler Strategie für die Teilhabe von Kindern bei der Entscheidungsfindung.

⁶ UNICEF, Save the children, Every child's right to be heard, A resource guide on the UN Committee on the Rights of the child General Comment Nr. 12, 2011, S. 62. https://www.unicef.org/french/adolescence/files/Every_Childs_Right_to_be_Heard.pdf (engl.)



This model provides a way of conceptualising Article 12 of the UNCRC which is intended to focus educational decision-makers on the distinct, albeit interrelated, elements of the provision. The four elements have a rational chronological order:

- **SPACE:** Children must be given safe, inclusive opportunities to form and express their view
- **VOICE:** Children must be facilitated to express their view
- **AUDIENCE:** The view must be listened to.
- **INFLUENCE:** The view must be acted upon, as appropriate.

Figure 1 Lundy's Model of Participation as included in Ireland's National Strategy on Children and Young People's Participation in Decision-Making 2015-2020³

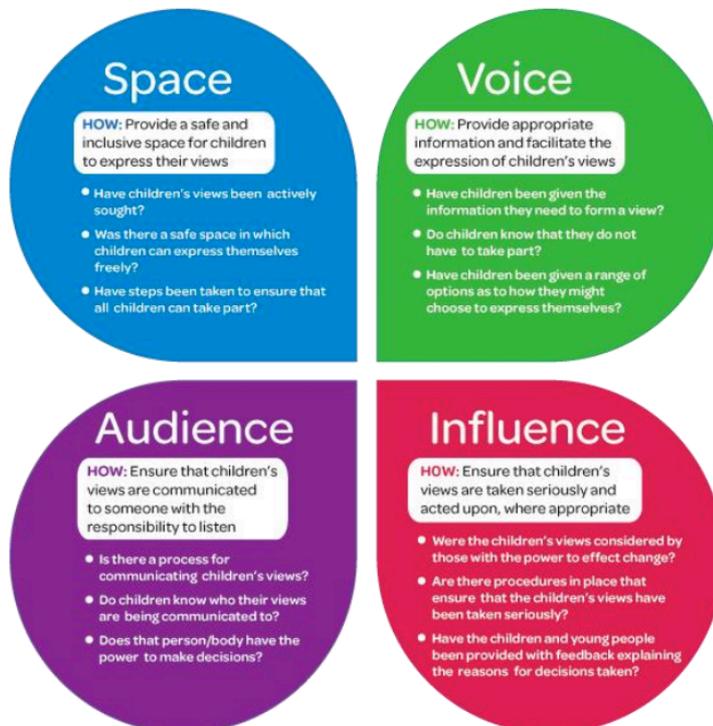


Figure 2 Lundy's Voice Model Checklist for Participation as included in Ireland's National Strategy on Children and Young People's Participation in Decision-Making 2015-2020⁶

II. Kommunikation mit kindlichen Klienten

1. Praktische Aspekte

Rechtsanwälte und Richter sollten:

- a) auf den Dolmetscher achten;
- b) die Zeit im Auge behalten, da Stress und Erschöpfung die Teilnahmefähigkeit des Kindes beeinträchtigen können;
- c) dem Kind versichern, dass es kein Problem ist, wenn es auf eine Frage keine Antwort weiß;
- d) kindergerechte Fragen stellen, dabei auf Sprache und Tonfall achten;
- e) sich bewusst machen, dass die Aussagen von Kindern nicht so genau wie die von Erwachsenen sind; und
- f) sicherstellen, dass möglichst wenig Personen im Gerichtssaal sind.⁷

Zurechtfinden im Gerichtssaal

In der Regel sind Kinder nicht mit dem Gerichtssaal vertraut. Viele Experten für Familien- und Jugendrecht empfehlen, dass Kinder vor der angesetzten Anhörung Gelegenheit zum Besuch eines leeren Gerichtssaals erhalten. Kinder sollten unter Aufsicht eines Gerichtsbediensteten den Gerichtssaal erkunden, sich überall hinsetzen (insbesondere auch auf die Richterbank und den Zeugenstand) und zur Vorbereitung auf ihre Aussage einfache Fragen beantworten dürfen. Sofern die Gegebenheiten dies zulassen, sollten Gerichtsbedienstete empfänglich sein, wenn gesetzliche Vertreter oder Vormunde von unbegleiteten Kindermigranten anfragen, ob diese vor der ersten Verhandlung den Gerichtssaal besuchen können. Sie sollten außerdem anderen Möglichkeiten, wie sich unbegleitete Kindermigranten mit der Arbeit des Gerichts vertraut machen können, positiv gegenüber stehen.⁸

2. Wie man mit kindlichen Klienten kommuniziert

In einer amerikanischen Studie⁹ aus dem Jahr 1996, haben Kinder mit Erfahrung in gerichtlichen Verfahren darüber berichtet, welche Eigenschaften sie bei Rechtsanwälten hilfreich und welche weniger hilfreich finden:

Hilfreiche Eigenschaften eines Befragers/Rechtsanwalts:

⁷ Amerikanisches Justizministerium, Büro des vorsitzenden Einwanderungsrichters. 2004. "Interim Operating Policies and Procedures Memorandum 04-07: Guidelines for Immigration Court Cases Involving Unaccompanied Alien Children," in *Child Clients are Different: Best Practices for Representing Unaccompanied Minors*. American Bar Association (ABA) Center for Continuing Legal Education (CLE) (*engl.*) (Aufgerufen am 16. Juli 2012) (<http://tinyurl.com/9x4mo86>).

⁸ *ibid*

⁹ Chaplan, Janet A., März 1996. "Youth Perspectives on Lawyers' Ethics: A Report on Seven Interviews." *Fordham Law Review* 64(1763) (*engl.*). Die Autorin der Studie ist ein Mitglied der Arbeitsgruppe für Gerichtsverfahren mit Beteiligung von Kindern der amerikanischen Anwaltsvereinigung und war zuvor als Gesetzeshüterin bei Lawyers For Children, Inc tätig. In ihrer Studie untersucht sie die Teilnahme von machtlosen Klienten an Gerichtsverfahren im Hinblick auf Rechtsethik. Im Rahmen dieser Studie führt sie eine Reihe von Interviews mit Kindern durch, die ein sehr konkretes Bild davon zeichnen, wie diesen den Kontakt zu ihrem Anwalt wahrnahmen.

- a) Zeit nehmen, um ein Verhältnis zum Klienten aufzubauen;
- b) Dem Klienten zuhören und Dialog aufnehmen;
- c) Die Persönlichkeit des Klienten respektieren;
- d) Sich bewusst machen, dass kindliche Klienten einen Rechtsanwalt womöglich als Schutzperson und nicht nur als Anwalt wahrnehmen; und
- e) Sich bewusst machen, dass Opfer von Vernachlässigung oder Missbrauch womöglich mehr Wert darauf legen, dass ihr Anwalt sie vor weiterer Vernachlässigung oder weiterem Missbrauch schützt als dass dieser diese Informationen vertraulich behandelt.

Weniger hilfreiche Eigenschaften eines Befragers/Rechtsanwalts:

- a) Ständig abwesend oder in Eile sein;
- b) Unfreundliches und gleichgültiges Auftreten, durch das kein Vertrauen aufgebaut wird; und
- c) Stellen von geschlossenen Fragen, die weder die Erfahrungen des Kindes in einen Kontext stellen noch andere Überlegungen, die das Kind betreffen, mit in Betracht ziehen.

Kinderfreundliche Kommunikation - Hilfreiche Tipps:

- Dem Kind erklären, dass es auch mit „Ich weiß nicht“ oder „Ich kann mich nicht erinnern“ antworten darf und sich nicht verpflichtet fühlen muss, eine Antwort zu geben
- Netter, beruhigender und freundlicher Tonfall
- Einfache Sprache verwenden (auf Fachsprache und -begriffe verzichten, die Kinder wahrscheinlich nicht verstehen) und die Sprache dem Alter und der Reife des Kindes anpassen
- Immer nur eine Frage auf einmal stellen
- Sich bewusst machen, dass man Fragen womöglich an eine Hilfsperson richten muss
- Den Kindern ausreichend Zeit für ihre Antwort geben
- Weniger formelle Kleidung tragen
- Aufmerksamkeit des Kindes kontrollieren und Pausen einlegen; bei müden oder verstörten Kindern sind womöglich zusätzliche Pausen nötig
- Suggestivfragen vermeiden
- Fragen mit vergleichender Beurteilung vermeiden, da Kinder diese womöglich schwer zu beantworten finden oder eine andere Wahrnehmung haben (d.h. groß, klein, schnell, langsam)
- Bei Sprache, die dem Kind womöglich Probleme bereitet, besonders sensibel vorgehen (d.h. sexualisierte Sprache, Sprache mit Bezug auf Körperteile)
- Bei sensiblen Themen, z.B. traumatische Erfahrungen, Informationen über Eltern, besonders vorsichtig vorgehen - keine Vermutungen anstellen
- Auf keinen Fall aggressive, provokative oder herabwürdigende Sprache verwenden
- Nicht eine Frage ständig wiederholen - dies kann das Kind verunsichern
- Keine komplizierten Satzstrukturen verwenden
- Mehrschichtige Fragen, Suggestivfragen und doppelte Verneinungen vermeiden ¹⁰

Aktives Zuhören

- Nonverbal: nicken, Mimik, Blickkontakt, allgemeine Körpersprache
- Verbal: beruhigende Töne (mm, aha, etc.), Tonfall, offene und geschlossene Fragen, umschreiben, zusammenfassen, Rückmeldung geben

¹⁰ Coram Children's Legal Centre, London. Unlocking Children's Rights: Strengthening the capacity of professionals in the EU to fulfil the rights of vulnerable children" (engl.) Unterlagen verfügbar auf: <https://www.ucc.ie/en/childlawclinic/ourwork/fullstory-715703-en.html>

Alternative Kommunikationsmethoden

- Zeichen und Symbole
- Makaton-Zeichen und -symbole (international anerkannte Handzeichen)
<https://www.makaton.org/>
- Bildbasierte Kommunikation: <http://www.pecs-unitedkingdom.com/>

Kreative Kommunikationsmethoden

- Kinder können Stellvertreter, zum Beispiel Menschen, Knöpfe oder Steine, verwenden, um sich selbst, Familienangehörige, Haustiere oder Fachkräfte darzustellen. Anhand dieser Objekte kann das Kind zeigen, wer ihm wichtig ist, wie nah oder fern es bestimmte Menschen oder andere Kinder haben möchte, vergangene oder aktuelle Ereignisse nachstellen, etc.
- Mit Hilfe von Spielzeug können Kinder häufig Situationen darstellen, die sie mit Worten nicht beschreiben können oder wollen. Kinder können zum Beispiel Familien- oder Schulbilder malen und Modelle oder Gefühlsmasken erstellen.
- Puppen und/oder Kuscheltiere können verwendet werden, um mit kleinen Kindern über ihre Gedanken oder Gefühle zu sprechen. Kinder können diese außerdem verwenden, um Ereignisse nachzustellen oder ihre aktuellen Gefühle auszudrücken. Spielsachen lenken Kinder außerdem auch ab und helfen ihnen dabei, sich wohlfühlen.
- Geschichten, Reime und Gedichte: Kinder können mit Stift und Papier ihre eigenen Geschichten schreiben, zum Beispiel was sie zukünftigen Pflegeeltern über sich mitteilen wollen. Sie können auch Gedichte oder Reime über ihre Gefühle schreiben. Wenn man kleinen Kindern Krieg, Migration, Tod, Pflegeunterbringung, etc. erklärt, können Bilderbücher zu diesen Themen ebenfalls hilfreich sein.
- Anschauungsmaterial: Karten mit Bildern von Zuhause, der Schule, besonderen Anlässen (Geburtstag, Ferien); Gesichter mit fröhlichem, traurigem, wütendem Ausdruck, um Gefühle auszudrücken
- IT-Geräte: Kinder und junge Menschen können mit Hilfe von Tablets und Computern eigene Informationen zu Themen, die sie persönlich betreffen, erstellen und diese anschließend Fachkräften präsentieren.

Faktoren für eine kinderfreundliche Umgebung

Räumliche Umgebung

- Der Raum ist gut belüftet und bequem
- In dem Raum hängen farbige Zeichnungen und Bilder
- Die Sitze sind haben die richtige Größe
- Das Kind kann bei der von ihm gewünschten Person sitzen
- Die Umgebung ist sicher
- Der Raum ist privat

Vorkehrungen

- Das Kind erhält Informationsbroschüren
- Das Kind erhält die Möglichkeit, Fragen zu stellen
- Essen und Getränke werden bereitgestellt

Unterstützung und Beteiligung

- Das Kind wird von einem hilfsbereiten Elternteil begleitet
- Dem Kind wird von einem unterstützenden Erwachsenen geholfen
- Erwachsene tragen lässig elegante Kleidung
- Die Kommunikation ist kindgerecht

Logistik

- Das Kind wird im Voraus über das Treffen und den Treffpunkt informiert

- Das Kind wird zum Treffpunkt gebracht
- Das Treffen findet zu einer angemessenen Uhrzeit statt und es werden ausreichend Pausen eingelegt
- Möglichst geringe Wartezeit
- Der Kontakt des Kindes zu feindseligen Personen wird vermieden oder auf das nötige Minimum beschränkt¹¹

Verhältnis mit dem Kind und Vertrauensaufbau: Gute Praktiken (ECRE)¹²

Ein **spanischer** Rechtsberater einer NGO merkte an, dass er die Länge und den Inhalt der Treffen an die Stimmung und die persönliche Situation des Kindes anpasst. Wenn nötig, versucht er mehrere Termine zu vereinbaren, um Vertrauen aufzubauen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Andere Rechtsberater von NGOs merkten an, dass sie versuchen ihre Treffen an die Reife des Kindes anzupassen.

Ein in **Großbritannien** befragter Rechtsberater gab an, dass sich ein pflichtbewusster Rechtsberater vor der Abgabe einer endgültigen Aussage bis zu fünfmal mit dem Kind treffen sollte, um ausreichend Zeit zum Aufbau eines vertrauensvollen und harmonischen Verhältnisses mit dem Kind zu haben. Rechtsberater erklärten, dass Sie versuchen, Treffen mit Kindern auf zwei Stunden zu beschränken. Ein Rechtsberater sagte zudem, dass es gute Praxis für Rechtsanwälte sei, sich zur Vorbereitung auf eine Berufungsverhandlung mit dem Kind zu treffen und den Fall zu besprechen. Er fügte jedoch hinzu, dass dies in der Praxis nur selten geschehe.

In Linz, **Österreich**, findet das erste Treffen mit dem Kind in der Regel etwa zwei Wochen nach dessen Ankunft in der Betreuungseinrichtung statt. Dabei werden dann die Aufgaben des Rechtsberaters sowie das Asylverfahren besprochen. Das wichtigste Ziel des ersten Treffens ist der Aufbau eines vertrauensvollen und harmonischen Verhältnisses mit dem Kind. Kinder erhalten die Kontaktdaten ihrer Rechtsberater und werden dazu ermutigt, diese jederzeit während den Sprechstunden zu kontaktieren. Termine können flexibel vereinbart werden, wenn nötig sogar schon für den nächsten Tag. In Wien können unbegleitete Kinder ebenfalls zusätzliche Treffen mit ihren Rechtsberatern vereinbaren, um sich auf die Anhörung bei der Asylbehörde vorzubereiten. Die befragten Rechtsberater gaben alle an, ihre Treffen und Kommunikationsmethoden an das jeweilige, von ihnen vertretene Kind anzupassen.

In **Belgien** gab eine Rechtsberaterin, die sich auf unbegleitete Kinder spezialisiert hat, an, dass sie sich während eines Asylverfahrens, das in die Berufung geht, vier- bis sechsmal mit einem Kind treffen würde. Sie vereinbare jedoch auch zusätzliche Treffen, falls dies aufgrund einer Altersbestimmung, zusätzlicher Informationen oder einer sich veränderten Situation des Kindes notwendig werde.¹³

¹¹ Angela O'Connell, Child Law Clinic, School of Law, University College Cork, Irland, Training FAIR-Projekt Bulgarien 21.-22. Januar 2017. Emma Hurley, Doktorandin, School of Applied Psychology, University College Cork, Irland (Entwicklungspsychologie - Unterlagen über die Entwicklung von Jugendlichen) .

¹² Right to Justice: Quality Legal Assistance for Unaccompanied Children, comparative report, ECRE 2014, S. 72 engl.

http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/ECRE%20Comparative_Report_Right_to_Justice.pdf

¹³ Eigene Übersetzung



**International
Commission
of Jurists**

P.O. Box 91
Rue des Bains 33
CH 1211 Geneva 8
Switzerland

t +41 22 979 38 00
f +41 22 979 38 01
www.icj.org